

**Ergänzende Bestimmungen des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd
zur AVBWasserV (§ 9 Wasserversorgungssatzung)
Gültig ab 01. Januar 2007**

1. Vertragsschluss (§ 2 AVBWasserV)

- (1) Der Verband schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- (3) Jeder Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - ein amtlicher Lageplan mit den Seitenmaßen des Grundstücks, Eintragung des anzuschließenden Gebäudes und des gewünschten Verlaufes der Hausanschlussleitung und Angabe der Katasterbezeichnung des Flurstücks
 - eine Schemazeichnung vom Leitungssystem der Hausinstallation mit Angabe der Rohrdurchmesser und Darstellung gemäß DIN 1988. Nach besonderer Anforderung ist eine Wasserbedarfsberechnung zu erstellen
 - der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll
 - eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben, usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs
 - Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Zisterne o. ä.)
 - im Falle des § 3 der Wasserversorgungssatzung die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten
- (4) Trinkwasserleitungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken (Hausinstallationen) dürfen nur durch zugelassene Installateure erstellt, erneuert und instandgesetzt werden. Die Anlagen sind nach den Vorschriften der DIN 1988 auszuführen.
- (5) Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Auslegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

2. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- (1) Bei Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer dem Wasserversorgungsverband einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage.
- (2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
- (3) Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Erfordern besondere Verhältnisse im Versorgungsbereich eine hiervon abweichende Regelung, setzt der Verband eine höhere Mindestfrontlänge und ggf. eine Höchstfrontlänge fest.

4. Hausanschluss (§ 10 AVB WasserV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
- (2) Der Anschlussnehmer bezahlt dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen.
- (3) Der Anschlussnehmer bezahlt dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (4) Die Kostenerstattungen für Anschlussnennweiten > DN 50 sowie für Weideanschlüsse werden besonders vereinbart.
- (5) Die Herstellung des Durchbruchs durch die Mauer bzw. Sohle des anzuschließenden Gebäudes mit abschließenden Dichtungsmaßnahmen ist grundsätzlich bauseitig zu erbringen.
- (6) Ergeben sich bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf dem anzuschließenden Grundstück, z. B. Durchbohrung von Pflaster- oder Zierrasenflächen, Aufnehmen oder Wiederherstellen von befestigten Flächen, Wegräumen von Bauschutt, so sind die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (7) Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Verband eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

- (8) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 3. und 4. unberührt.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 25 m überschreitet.

8. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Pauschalsätzen abgerechnet.

9. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10. Wasserabgabe für die Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Wasserversorgungsunternehmen vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigung aller Art, sowohl für Schäden

am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung dem Verband oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach Aufforderung beim Verband vorzuzeigen, oder einen Ort anzugeben, an dem der Verband eine Kontrolle ausüben kann.

11. Ablesung und Abrechnung

- (1) Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Kunden, die der Jahresrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden zum 31.01., 31.03., 31.05., 31.07., 30.09. und 30.11. erhoben.
- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- (3) Erfolgt bei Neuanlagen oder einem Kundenwechsel die Aufnahme der Versorgung in der Zeit vom 1. bis 14. des Monats, so ist für diesen Monat der volle Grundpreis zu entrichten. Beginnt die Versorgung in der Zeit vom 15. bis zum Letzten eines Monats, so wird für diesen Monat kein Grundpreis berechnet. Bei Beendigung der Versorgung wird für den bisherigen Kunden in der Zeit vom 1. bis 14. eines Monats für diesen Monat kein Grundpreis und bei Beendigung der Versorgung in der Zeit vom 15. bis zum Letzten eines Monats für diesen Monat der volle Grundpreis berechnet.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

12. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 27 und § 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden nach Pauschalsätzen abgerechnet.

13. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom 01. Januar 2005.

Bramstedt, den 29. August 2006

Meyer
Verbandsvorsteher

Wittig
Geschäftsführer